

**Zweite Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 15. September 2004**

Aufgrund des § 79 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Änderungen der Beitragsordnung in der Fassung vom 22. Mai 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 11 S. 128), geändert durch die Ordnung vom 15. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 14 S. 150), beschlossen:

**Artikel I**

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Von der Beitragspflicht befreit sind
  - a) beurlaubte Studierende, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
    - aa) Ableistung von Wehrdienst, Zivildienst oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
    - bb) Krankheit,
    - cc) Schwangerschaft,
    - dd) Mutterschutz,
    - ee) Elternzeit,
    - ff) wirtschaftliche Notlage im Sinne von § 14 der Rechtsverordnung zum Studienkonten- und Finanzierungsgesetz.
  - b) Studierende, die sich nachweislich mehr als 3 Monate nicht in Bielefeld befinden, wenn sie
    - aa) in dieser Zeit im Ausland studieren,
    - bb) in dieser Zeit ein Praktikum oder ein Forschungssemester außerhalb Bielefelds absolvieren, sofern der Praktikums- oder Forschungsort mehr als 50 km entfernt liegt, oder
    - cc) in dieser Zeit an einer anderen Hochschule in Deutschland studieren, die mehr als 50 km entfernt liegt.“
2. Als Absatz 3 wird neu eingefügt:  
„(3) Die beurlaubten Studierenden können allerdings einen Antrag auf Zahlung des Beitrags nach § 3 stellen. Dieser ist bei der Rückmeldung bzw. Einschreibung zu stellen; der Beitrag ist nachzuzahlen.“
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

**Artikel II**

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. § 2 Abs. 2 und 3 (neu) gilt ab dem Sommersemester 2004.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Bielefeld vom 29. April 2004 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 24. August 2004.

Bielefeld, den 15. September 2004

Der Vorsitzende  
des Studierendenparlamentes  
der Universität Bielefeld  
Harald Tiemann